



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-021/04
HA	

Dezernat: IV Amt: 61 Termin der Tagung: 30.06.2004

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	18.05.04	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	01.06.04
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.06.04	☒ Hauptausschuss	23.06.04
☒ Wirtschaft	15.06.04	☐ Stadtverordnetenversammlung	
☒ Bau und Verkehr	16.06.04	☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	29.03.04
☐ Bildung, Sport, Schule u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:
*Zustimmung zur Änderung der Kreisgrenze im Zuge des Bodenordnungsverfahrens
Willmersdorf/Maust, Verf.-Nr.: 2001 F*

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), stimmt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus dem neuen Grenzverlauf zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus entsprechend dem vorliegenden Kartenmaterial (Gemeindegrenzänderungskarte – Anlage 1) und dem Flächenvergleich mit Stand 08.04.2004 (Anlage 2) zu.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:	Beschluss-Nr.:
☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit	Sitzung am: TOP:
☐ laut Beschlussvorschlag	Anzahl der Ja -Stimmen:
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	Anzahl der Nein -Stimmen:
	Anzahl der Stimmenthaltungen :

Problembeschreibung/Begründung:

Siehe ab S. 4

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja

☒ Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten:

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit



	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			0		
Ökonomie			0		
Soziales			0		
Summe			0		

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
						0						

Problembeschreibung/Begründung

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau führt als zuständige Flurneuordnungsbehörde im Bereich der Umverlegung des Hammergrabens, der Bahntrasse Cottbus-Guben sowie des Neubaus der B 97 als Folge des Braunkohletagebaues Cottbus-Nord ein kombiniertes Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen der § 53 ff des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), sowie als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des FlurbG durch. Dieses Verfahren wurde mit Beschluss vom 03.06.1996 eingeleitet und wird voraussichtlich 2005 abgeschlossen.

Betroffen sind Teile der Gemarkungen Maust und Neuendorf der Gemeinde Teichland (Landkreis Spree-Neiße) und der Gemarkung Willmersdorf der kreisfreien Stadt Cottbus.

Im Vorfeld des Tagebaues Cottbus-Nord wurden Ende der 80er Jahre, Anfang der 90er Jahre im Verfahrensgebiet der Hammergraben neu verlegt, die B 97 (neu B 168) und LIIO 67 (neu L 473) gebaut, ein Damm für die Verlegung der Bahnstrecke Cottbus-Guben geschüttet und an diesem Damm die Fernwärmeleitung Jänschwalde-Cottbus errichtet. Ausgehend vom Planfeststellungsbeschluss für die Bahnanlage vom 23.05.2001 wurde diese dann samt Nebenanlagen bis 2003 errichtet. Eine Regelung der rechtlichen Verhältnisse erfolgte nicht.

In das Bodenordnungsverfahren sind derzeit ca. 359 ha eingebunden.

Durch die Errichtung o.g. baulicher Anlagen wurde die Landschaft völlig neu gestaltet. Die Nutzungen entsprechen nicht mehr den Eigentumsstrukturen des Liegenschaftskatasters und die nachgewiesenen Grenzen haben durch die nachhaltige Veränderung der Geographie des Verfahrensgebietes ihren Bezug zur Örtlichkeit verloren. Eine Wiederherstellung der alten Grenzläufe vor der Landinanspruchnahme wäre äußerst aufwendig und mit Hinblick auf die zukünftige Nutzung der Flächen auch völlig unzumutbar.

Das Liegenschaftskataster kann seine Aufgabe, die Verknüpfung zwischen Eigentumsnachweis (Grundbuch) und tatsächlicher Lage des Grundstückseigentums in der Örtlichkeit herzustellen, nicht mehr sinnvoll erfüllen. Deshalb bestand im Bereich des Verfahrensgebietes die Notwendigkeit einer umfassenden Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, dem mit der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Rechnung getragen wurde. Von diesem Bodenordnungsverfahren sind aber nicht nur die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) betroffen.

Da bei der Neueinteilung des Verfahrensgebietes nicht mehr auf die alten Verwaltungsgrenzen abgestellt werden kann, sind auch die Gemeinde Teichland, der Landkreis Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus als Nebenbeteiligte (§ 10 Nr. 2 FlurbG) am Verwaltungsverfahren beteiligt.

Gemäß § 58, Abs. 2 FlurbG bedarf die Änderung der Grenzen (Gemeinde- und Kreisgrenzen) sowohl der **Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften** als auch der rechtzeitigen Verständigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde – hier das Land Brandenburg, Ministerium des Innern – wurde bereits in Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses, im Rahmen der Anhörung und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange (§ 5 FlurbG), durch das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau unterrichtet. Sie hat ihre Verständigung signalisiert. Für die Gemeinde Teichland wurde mit dem erforderlichen Gemeinderatsbeschluss am 20.04.2004 die Zustimmung zu den neuen Grenzverläufen bereits erteilt.

Aus dem beiliegenden Kartenmaterial (Gemeindegrenzänderungskarte **Anlage 1**) ist der Verlauf der neuen Grenze zu ersehen. Dem beiliegenden Flächenvergleich (**Anlage 2**) ist zu entnehmen, dass die kreisfreie Stadt Cottbus in der Gemarkung Willmersdorf 158.385 m² (ca 16 ha) ihrer Fläche im Zuge dieses Bodenordnungsverfahrens an die Gemeinde Teichland verliert.

Damit verändert sich auch die Flächenbilanz der kreisfreien Stadt Cottbus zu Gunsten des Landkreises Spree-Neiße um die 158.385 m² der Gemeinde Teichland.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird diesem neuen Grenzverlauf des Landkreises Spree-Neiße zur kreisfreien Stadt Cottbus Rechnung getragen und die Zustimmung erteilt.

Durch den Gebietszuwachs ist für eine Teilstrecke des nordseitigen Fernradwanderweges am Hammergraben im Verwaltungsbereich des Amtes Peitz (Gemeinde Teichland) ein Baulastträgerwechsel verbunden mit einer Grundbuchbereinigung (§ 11 und § 12 BbgStrG) erforderlich.

Der Übergang wird mit einem Übergabe-/Übernahmeprotokoll vollzogen und erfolgt entschädigungslos.